
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	02.04.2008	15/0668
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		23.04.2008

Beratungsgegenstand:

Arbeitszeit der Feuerwehrmänner der Hauptberuflichen Wachbereitschaft

Inhalt der Mitteilung:

Die EG-Richtlinie 2003/88/EG sieht vor, dass die höchstzulässige Wochenarbeitszeit maximal 48 Stunden betragen darf. Der EuGH hat mit Beschluss vom 14.07.2005 und das OVG Lüneburg mit Urteil vom 18.06.2007 klar und unmissverständlich ausgeführt, dass auch die Berufsfeuerwehren in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Für die Hauptberufliche Wachbereitschaft hätte dies zur Folge gehabt, dass sechs zusätzliche Brandmeister einzustellen gewesen wären. Die Personalmehrkosten hätten sich auf über 300.000 € belaufen.

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie hat das Land die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise (ArbZVO-Feu) im Juli des letzten Jahres dahingehend geändert, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt. Gleichzeitig sieht § 5 Abs. 1 ArbZVO-Feu vor, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf höchstens 56 Stunden verlängert werden kann, wenn die Beamten schriftlich einwilligen (sog. opting-out-Vereinbarung).

Eine solche opting-out-Vereinbarung wurde zwischenzeitlich mit jedem einzelnen Feuerwehrmann der hauptberuflichen Wachbereitschaft abgeschlossen. Als zusätzliche Vergütung erhalten die Feuerwehrmänner für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie 35 Euro in der Besoldungsgruppe A 9 gemäß § 14 Nds. Besoldungsgesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die dadurch entstehen Mehrkosten belaufen sich auf ca. 90.000 € jährlich.